



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Gustav Wall

██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-██████████
TELEFAX (0228) 997799-██████████
E-MAIL ██████████@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 01.06.2016
GESCHÄFTSZ. IX-710/001 II#0550

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**
HER **Entstehung von Pressemitteilungen der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Jahr 2015 [#16743]**
BEZUG **Ihr Schreiben vom 10. Mai 2016**

Sehr geehrter Herr Wall,

in Ihrem Antrag haben Sie die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Zusendung folgender Informationen gebeten:

„Akten, die nachvollziehbar machen, wie 28 Pressemitteilungen, die die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Jahr 2015 veröffentlicht hat, entstanden sind. Ich bitte die Beantwortung meiner Anfrage vom Umfang her soweit einzugrenzen, dass möglichst alle 28 Pressemitteilungen erfasst sind und für mich keine Kosten entstehen.“

Die Entscheidung, wann, in welchem Umfang und zu welchen Themen die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Pressemitteilungen veröffentlicht, ist nicht Gegenstand von verwaltungsinternen Regelungen. Dementsprechend liegt auch zu den 28 Pressemitteilungen des letzten Jahres keine in Akten oder anderweitig zusammengefasste Dokumentation vor. Soweit zu einzelnen Pressemitteilungen Dokumente vorhanden sind, handelt es sich grundsätzlich nur um die Abstimmung der finalen Fassung eines von der



SEITE 2 VON 2 Fachseite oder der Pressestelle vorgelegten Entwurfs mit der BfDI, sowie die sich an die Abstimmung anschließende Übersendung der Mitteilung an die Presse. Diese im Wesentlichen per E-Mail erfolgte Kommunikation bei Pressemitteilungen des letzten Jahres ist nicht systematisch in einem Dokumentenverarbeitungssystem gespeichert, die E-Mail-Nachrichten müssten vielmehr zeitaufwändig (und kostenpflichtig) jeweils „händisch“ aus mehreren zehntausenden E-Mail-Korrespondenzen der Pressestelle herausgesucht werden.

Ihr Antrag könnte mithin nicht im Rahmen einer (gebührenfreien) einfachen Auskunft beschieden werden. In welcher Höhe für die Auskunftserteilung Gebühren zu erheben sind, hängt vom Umfang der beantragten Informationen ab (zu allen 28 Presseerklärungen oder nur zu einzelnen?). Hier wäre ich Ihnen für eine Konkretisierung dankbar, sofern Sie Ihren Antrag nicht mit Blick auf den – wie ich vermute – für Sie eher geringen Informationswert zurücknehmen.

**Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag**

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.